

Luzerner Tagblatt.

Fünfunddreißiger Jahrgang.

N^o 105.

Insertionspreis:

Die einseitige Zeile oder deren Raum . . . 10 Ct.
Für Wiederholungen . . . 8 „
Anzeigen, größer als 9 Zeilen, kleiner als 11 Zeilen, im
Expositionsbureau. — Auskunft über Inserate ebenfalls
oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate
gegen Einsendung der betr. Rückzahlung in Postmarken.

Dienstag,

— Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“ —

den 4. Mai 1886.

Das englische Armenwesen. *)

Eine Darstellung des englischen Armenwesens, wie sie sich in dem jüngsten Buche findet, kann in unserer Zeit, die für alle sozialen Fragen so großes Interesse besitzt, gewiss auf Aktualität Anspruch machen. Sie verdient größere Aufmerksamkeit, nicht nur wegen der thatsächlich in Betrachtung, die man aus ihr über ein wenig bekanntes, aber sehr wichtiges Gebiet der Volkswirtschaftspflege schöpfen kann, sondern auch deshalb, weil sie den kontinentalen Gesetzgebern das Muster einer konsequenten, erspriechlichen, zugleich vorsichtigen und weisen Gesetzgebung zeigt. Die heutige Armenpflege Englands gründet sich, wie bekannt, auf ein Gesetz der Königin Elisabeth aus dem Jahre 1601, das in seinen Grundzügen noch heute gilt und wohl noch lange gelten wird. Unter Zuhilfenahme der wichtigsten Prinzipien dieses Gesetzes hat man in England allmählich die hervortretenden Mängel in der Armenpflege beseitigt und schrittweise, stets nach sorgfältiger Prüfung d. d. Wirklichkeit, nach umfassenden Erhebungen und unter Berücksichtigung der in den öffentlichen Diskussionen hervortretenden Ideen die erforderlichen Reformen durchgeführt. Keine Ueberbürdung, keine Gelegenheits-Gesetzgebung unterdrückt die stetige Verbesserung der Armenpflege, andererseits hat man auch nie geglaubt, das, was sich als unweidmässig erwies, zu widerrufen; es gebrauchte man an erprobten Sachmännern, nie an flüchtigen Feststellungen, und die Gesetzgebung vollzog sich gewöhnlich unter jenem Zusammenwirken von Umständen, das man in England bei größeren Gesetzeswerken fast immer, in anderen Staaten neuerdings fast nie findet. Namentlich in dieser Beziehung gibt das historische Buch allen denen gute Lehren, die sich jetzt zur sozialen Reformgesetzgebung herandrängen.

Der Gang der englischen Armenpflegegesetzgebung lässt sich kurz folgend zusammenfassen:

Das Gesetz der Königin Elisabeth aus dem Jahre 1601 trug den Kirchspielen auf, Kinder solcher Eltern, welche außer Stande sind, diese selbst zu erziehen und zu ernähren, zur Arbeit zu bringen; ferner arbeitsfähigen erwachsenen Personen, welche keinen ordentlichen, selbstständigen Lebensberuf haben, Arbeit zu geben; endlich durch Besteuerung jene Geldsummen aufzubringen, welche erforderlich sind zur Anschaffung von Arbeitsmaterial, um damit die Armen zu beschäftigen, um ferner die Lahmen, Blinden und Arbeitsunfähigen zu unterstützen, und allen, die Kinder als Lehrlinge unterzubringen. Es war also die Unterstützung sowohl der Arbeitsfähigen als der Arbeitsunfähigen in Aussicht genommen und überhaupt für alle Formen der Noth und Hilfslosigkeit vorgesorgt. In dieser Weise war der Gedanke, der dem Gesetz der Königin Elisabeth zu Grunde lag, der damaligen Zeit voraussetzend, eigentlich in unserem Sinne modern, und es ist natürlich, dass die englische Armenpflegegesetzgebung unserer Zeit die Grundzüge dieses Gesetzes in so fern als richtig anerkennt und denselben zur besseren Verwirklichung verhilft, als das vorige Jahrhundert. In der Ausführung dieses Gesetzes bot namentlich die Frage der Unterstützung arbeitsfähiger Armer Schwierigkeiten, und man empfand alsbald den Mangel von Plänen, wo die Armen zur Arbeit angehalten und beschäftigt werden könnten. Man empfahl die Errichtung besonderer Arbeitshäuser, deren erstes im Jahre 1697 in Bristol errichtet wurde und dem dann viele nachfolgten. Das Arbeitshaus spielte und spielt in der englischen Armenpflege eine hervorragende Rolle; in den ersten Zeiten war es die wichtigste Institution der gesamten Armenpflege, wurde doch im Jahre 1723 den Kirchspielen das Recht erteilt, Armen, welche die Aufnahme in das Armenhaus verweigern, jede anderweitige Unterstützung zu verweigern.

Späterhin, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, hat sich die Praxis von den Grundprinzipien des Gesetzes der Königin Elisabeth entfernt. Die Aufnahme von arbeitsfähigen Armen in das Arbeitshaus wurde zur Ausnahme, die Arbeitshäuser verfielen, die Disziplin in denselben wurde schlaffer, auch die Unterstützung durch Naturalien kam mehr und mehr außer Gebrauch; die Hauptform war nun die Unterstützung in Geld, und zwar in der Weise, dass das Einkommen der

Arbeiter durch Zuschüsse der Gemeinden auf die Höhe gebracht wurde, welche die Gemeinden als entsprechend ansetzten. Der Arme erhielt beispielsweise einen Schein, auf Grund dessen die Gemeinde sich verpflichtete, die Differenz zwischen dem vom Arbeitgeber gezahlten Lohne und dem von der Gemeinde festgestellten Existenzminimum auszugleichen. Dieses System war nichts als eine Begünstigung der Arbeitgeber; diese hielten Arbeiter, die den ganzen Tag arbeiten mussten, als sie zahlten nur einige der Arbeitsstunden, während die Gemeinde für die übrigen aufzukommen hatte. Arbeiter, die sich nicht als Arme erklären wollten, wurden entlassen, weil sie zu teuer waren; denn bei den arbeitsfähigen Armen zahlte die Gemeinde einen Teil des Arbeitslohnes. Dadurch erhielten Personen Armen-Unterstützung, die solche nicht verdienten; es bildete sich die Uebersetzung, das es nicht entwürdigend sei, wenn arbeitsfähige Personen Armen-Unterstützungen annehmen, das es Aufgabe der Gemeinden sei, überhaupt für Arbeitslosigkeit zu sorgen; endlich aber bildete sich notwendigerweise die Konsequenz heraus, dass der Arbeitslohn auf das Minimum sank, das der Arbeitgeber mit Rücksicht auf den Zustand der Gemeinde zahlte. Naturgemäß stiegen die Armenlasten, wodurch die Reform des Armenwesens immer dringender wurde.

Seit dem Beginn dieses Jahrhunderts wurde denn auch fort und fort auf die Beseitigung der Mängel der Armenpflege gedrungen. Schon 1817 war eine Kommission des englischen Unterhauses mit dieser Frage beschäftigt; allein erst das nach der großen Wahlreform des Jahres 1832 zusammengetretene Parlament bewerkstelligte die Verbesserung. Im Jahre 1832 begann eine eingehende Untersuchung der Wirkungen der bestehenden Armenpflege durch die in England üblichen Kommissionen, unter denen sich nicht Andern auch der bekannte Nationalökonom H. Senior befand. So genannte Assistent-Kommissionen wurden in die verschiedenen Theile Englands ausgesendet, um sich zu informieren und an Ort und Stelle Zeugen zu vernehmen, wiederum Andere wurden ins Ausland gesendet, um über fremde Armenpflege-Systeme zu berichten. Schon im Jahre 1834 konnte die Kommission ihren Bericht erlassen, auf Grund dessen das Reformgesetz vom 14. August 1834 ausgearbeitet wurde.

Dieses änderte nichts an den Grundprinzipien des Gesetzes der Königin Elisabeth; es wurden nur bezüglich der Ausführung wichtige Vorkehrungen getroffen. Für das gesamte Armenwesen wurde eine staatliche Zentralbehörde geschaffen, die Zentralverwaltung vornehmlich besoldeten Beamten übertragen. Durch die Zusammenlegung von Kirchspielen schuf man größere leistungsfähige Verbände. In der Sache selbst legte die neue Gesetzgebung das Schwergewicht auf das Arbeitshaus. Man ging von der Ansicht aus, dass, wenn sich auch die Unterstützung der Hilfsbedürftigen als eine Nothwendigkeit empfand, die Hilfe doch in einer Form zu gewahren sei, welche den Unabhängigkeitsinn des Arbeiters nicht untergräbe, was durch die Aufnahme in das Arbeitshaus am besten erreicht werde, weil hier der Einzelne in frei erhaltener und Selbstbestimmung nicht beschränkt sei. Die Bestimmung jener Bedingungen, unter welchen arbeitsfähigen Unterstützungen auch außerhalb des Arbeitshauses gewährt werden können, wurde der Zentralbehörde vorbehalten. Diese selbst, zuerst selbstständig, ging später in dem Local-Government-Board auf, dessen Präsident, als Minister im Range der Krone und im Parlament, die Verwaltung des Armenwesens repräsentirt.

Hatte die Reform des Jahres 1834 das Werkhaus zum Eckstein des ganzen Armenwesens gemacht, so zeigte es alsbald genauere Studien, dass dasselbe nicht für alle Arten von Armen gleich zweckdienlich sei, und die öffentliche Meinung sprach sich dahin aus, insbesondere die Kinder, die zeitweilig Kranke sowie die unheilbaren Kranken aus dem Arbeitshaus zu entfernen. Diese Specialisirung der Armenpflege wurde verwirklicht, als das Armenwesen Londons in den sechziger Jahren reorganisiert wurde. Hier wurden Häuser errichtet, um unheilbare Personen zu beherbergen, für den ganzen Bezirk der Hauptstadt wurde die Bildung eines Fonds vorgeschrieben, aus dem zu bestreiten sind: Die Unterhaltung von Geisteskranken, die von Fieber und Pockenkranken in besonderen Anlagen, die Unterhaltung von Kindern, soweit sie in Schulen außerhalb des Arbeitshauses untergebracht sind, und nebst Andern die Ausgaben für Arzeneien und ärztliche Hilfe. So wurden aus den Armenhäusern Spitäler, Irrenhäuser, Schulen,

Apotheken geschaffen, wodurch das Arbeitshaus wesentlich entlastet wurde.

Wollte man die verschiedenen Arten der englischen Armenpflege kurz zusammenfassen, so kann Folgendes gesagt werden: Die Unterstützung erfolgt entweder in eigenen Anstalten oder indem der Arme in seiner Wohnung gelassen wird. Die letztere Art der Unterstützung wird mit naturgemäßer Vorsicht gehandhabt; sie ist Geld- oder Natural-Unterstützung; sie besteht in der Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder, in der Unterbringung von armen Lehrlingen durch Leistung einer bestimmten Geldsumme an den Lehrherrn, in der ärztlichen Behandlung von Armen, endlich in der Beihilfe bei Auswanderung. Die anstaltliche Unterstützung besteht in der Aufnahme in das Arbeitshaus oder in eine Armen- oder Kranken-Anstalt. Im Vorbergrunde steht das Arbeitshaus, über dessen Zweckmäßigkeit noch immer Meinungsverschiedenheiten herrschen. Thatsache ist, dass es seinen Zweck in der Beziehung nicht voll erfüllt, als für die richtige Beschäftigung eines jeden Einzelnen nicht genügend vorgesorgt wird; was doch lange Zeit hindurch das Hauptgeschäft der Armen im Arbeitshaus war. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Lösung dieser Aufgabe sehr schwierig ist, umso mehr, als die Zustände des Arbeitshauses zum großen Theile nur in beschränktem Maße arbeitsethisch sind.

Der Umfang, den die Armenpflege in den letzten Jahrzehnten genommen, ist aus den Armenausgaben am besten zu ersehen. Im Jahre 1857 betragen sie 5,898,757 Pfd. Sterling, im Jahre 1883 schon 8,409,070 Pfd. St. Von der letzteren Summe entfallen auf die Unterhaltungskosten in den Armenanstalten 1,869,505 Pfd. St., auf die Unterstützung außerhalb der Armenanstalten 2,589,937 Pfd. St., auf Ausgaben für Geisteskrante 1,098,322 Pfd. St. Der Betrag von 8.4 Millionen Pfd. St. ist immerhin sehr beachtend, und damit lässt sich wohl vielfach Noth und Elend lindern. Er wird nicht vom Staate eingehoben, sondern von den lokalen Damenverbänden; die Steuerlast trägt der unbewusste Mensch.

Es ist selbstverständlich, dass kein System der Armenpflege vollkommen ist, das keines Noth und Elend gänzlich beseitigt oder die Lage der Armen zu einer glücklichen oder beidermaßenwerthen macht. So hat gewiss auch das englische System seine Fehler und kann der Armut nicht genügend steuern. Allein unverkennbar ist es bei allen Mängeln eine großartige Leistung, wenn ein Staat den Grundbesatz angesprochen und verwirklicht, dass Jedermann, einzeln, welches die Umlage seiner Hilfsbedürftigkeit sein mag, vor der äußersten Noth geschützt ist, und dass es die Pflicht des Gemeinwesens ist, diesen Schutz jedem Staatsbürger zu gewähren. Die Statistik des englischen Armenwesens zeigt, dass in manchen Jahren mehr als eine Million Armen unterstützt wurden. Das Gesetz sieht nicht bloß auf dem Papiere, es wird verwirklicht und leistet Hilfe in viel größerem Ausmaße, als sie die ehesten und reichsten Privatwohlthätigkeit zu bieten vermöchte.

Eidgenossenschaft.

△ Bundesrath. Man kommt im Bundesrathshaus je länger je mehr zur Ueberzeugung, dass die nächste Bundesversammlung keine der in Vorbereitung befindlichen Gesetzesentwürfe wird behandeln können, es sei denn im Ständerath das Betreibungs- und Kontratsgesetz, sofern die nach Neuenburg einberufene Kommission daselbst wirklich durchberathet. An's Alkoholgezetz darf man gar nicht denken, das es bis zum Juni über die Klütze sprudelt, ehe noch das Epidemiengesetz, wenn sich der Vorschlag des Bundesrathes auf einige wenige Artikel beschränkt; aber das dies nicht wahrscheinlich ist und der Bundesrath in Sachen überhaupt noch gar nichts gesprochen hat, sowie eine Kommission für dasselbe noch nicht bestellt ist, so wird es vergeblich werden in seiner. Ebenso wenig ist denkbar, dass das Wohnungsgesetz zur Vorlage gelangt; denn auch dieses liegt noch nicht auf dem Range des Bundesrathes; aber auch, wenn dies der Fall wäre, so wird der Bundesrath zum Studium und zur Durchberatung derselben eine etwas längere und etwas ruhigere Zeit bedürfen, als der Monat Mai sie ihm bringen kann.

Von den bereits vor den Thüren liegenden Gesetzen können diejenigen über die Doppelbesteuerung und die Gold- und Silberabfälle zur Geltung gelangen, schwer-

*) Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt von Dr. E. P. Anthon. Leipzig, Duncker und Humblot, 1886.